

725 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (703 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll für Hochschullehrer eine leistungsgerechte Abgeltung ermöglicht werden.

Die Maßnahmen wurden notwendig, da in den letzten Jahren sowohl das Lehrangebot als auch die Studentenzahl zugenommen haben und ebenfalls die zeitliche Beanspruchung der Hochschullehrer durch ihre Mitwirkung an der autonomen Verwaltung der Universitäten (Hochschulen) gestiegen ist. Die eigentliche Forschung (Erschließung der Künste) wurde so zu einem Gutteil in Bereiche außerhalb der Dienstzeit gedrängt.

Im einzelnen sollen die bisherigen pauschalierten Mehrleistungsvergütungen für Hochschullehrer in eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage) umgewandelt und die Aufwandsentschädigung für diese gesetzlich geregelt werden.

Die auf ein Kalenderjahr abgestellten Mehrkosten werden rund 50 Millionen Schilling betragen.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. Oktober 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Pfeifer, Mag. Brigitte Ederer und Elfriede Karl sowie der Staatssekretär Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Pfeifer und Dipl.-Vw. Dr. Lackner einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

Zu Art. I Z 3 neu:

Durch Artikel IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1988 (Novelle des Minderheiten-Schulge-

setzes für Kärnten) wurde § 59a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 neu gefaßt. Dabei wurde für die Höhe der Dienstzulage der Lehrer an zweisprachigen Schulklassen ein Betrag vorgesehen, der um 2 S unter dem sich durch die 47. Gehaltsgesetz-Novelle ergebenden Betrag liegt. Diese nicht beabsichtigte Betragsänderung soll mit Z 1 wieder rückgängig gemacht werden.

Zum Entfall des Art. V Abs. 3 der Regierungsvorlage:

Die in der Regierungsvorlage als Art. V Abs. 3 enthaltene Regelung soll — gemeinsam mit einer weiteren Änderung des BDG 1979 — im neuen Art. VI, und zwar in dessen Z 2, getroffen werden.

Zur Einfügung neuer Artikel VI bis VIII:

Art. VI Z 1:

Diese Änderung sieht aus Gründen der Verwaltungsökonomie eine Übertragung der Zuständigkeit zur Gewährung der Forschungsfreistellung für Hochschullehrer bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen an Organe der Universitäten (Hochschulen) vor. Nach dem ursprünglichen Text dieser Regelung hätte auch in diesen Fällen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung selbst entscheiden müssen.

Art. VI Z 2:

Diese Regelung entspricht Art. V Abs. 3 der Regierungsvorlage.

Art. VII:

Mit dieser Abänderung werden das in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausführlich darge-

2

725 der Beilagen

stellte Einfließen der neuen Forschungszulage in den Emeritierungsbezug und der dadurch bedingte Wegfall der Emeritierungszulage abschließend geregelt.

Nunmehr wird auch vermieden, daß in jenen Fällen, in denen auf Grund des im Hochschullehrer-Dienstrecht (Art. V Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988) eingeräumten Wahlrechtes eine Emeritierung nach dem alten Recht gewählt wurde, beim Emeritierungsbezug (Gehalt + Forschungszulage) überdies die Emeritierungszulage anfällt. Eine Gleichbehandlung aller Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, die nach dem 31. August 1988 emeritieren, ist damit sichergestellt.

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Berichterstatter

Art. VIII:

Die Inkrafttretensbestimmungen sollen entsprechend den vorgesehenen Änderungen angepaßt werden.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1988 10 04

Dr. Nowotny
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1988,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertrags-
bedienstetengesetz 1948 und das Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 11 wird angefügt:

„Die Dienstzulage nach § 49a entfällt abweichend vom Abs. 10 erster Satz für die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Gänze.“

2. Nach § 49 wird eingefügt:

„Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 49 a. (1) Dem Hochschullehrer gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 75 vH der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Ansprüche nach § 48 Abs. 2 werden durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Die Dienstzulage (Forschungszulage) beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

- | | |
|---|----------|
| 1. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a BDG 1979 | 20,0 vH, |
| 2. Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 154 Z 1 lit. c und d und Z 2 lit. b und c BDG 1979 . . | 12,5 vH. |

Aufwandsentschädigung

§ 49 b. Dem Hochschullehrer gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

- | | |
|---|-----------|
| 1. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a BDG 1979 | 4,00 vH, |
| 2. Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 154 Z 1 lit. c und d und Z 2 lit. b und c BDG 1979 . . | 3,50 vH.“ |

3. Im § 59a Abs. 2 wird der Betrag „685 S“ durch den Betrag „687 S“ ersetzt.

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1988, wird wie folgt geändert:

Nach § 54 wird eingefügt:

„Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 54 a. (1) Dem Vertragsassistenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage) nur dann, wenn er vollbeschäftigt ist und die gleiche Tätigkeit ausübt wie ein Universitäts(Hochschul)assistent. Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 75 vH der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß Abs. 1 beträgt 12,5 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Aufwandsentschädigung

§ 54 b. Dem Vertragsassistenten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt in Hundert-

4

725 der Beilagen

sätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

1. vollbeschäftigte Vertragsassistenten gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 5 3,50 vH,
2. teilbeschäftigte Vertragsassistenten gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 1,75 vH.“

Artikel III

(1) Eine Dienstzulage (Forschungszulage) gebührt in folgenden Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung

1. dem Vertragsassistenten, der vollbeschäftigt ist und dem der Leiter der Universitäts(Hochschul)einrichtung bestätigt, daß der Vertragsassistent die gleiche Tätigkeit ausübt wie ein Universitäts(Hochschul)assistent 12,5 vH,
2. dem Vertragsassistenten, der vollbeschäftigt ist, aber nicht unter Z 1 fällt,
 - a) ab dem fünften für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr.. 7,0 vH,
 - b) vom ersten bis zum vierten Dienstjahr..... 5,0 vH,
3. dem vollbeschäftigten Studienassistenten (der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Hilfskraft, § 18 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, und Art. X Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988) 2,0 vH.

(2) Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) nach Abs. 1 gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hiervon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 75 vH der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(3) Eine Aufwandsentschädigung gebührt in folgenden Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung

1. dem Vertragsassistenten, der vollbeschäftigt ist und dem der Leiter der Universitäts(Hochschul)einrichtung bestätigt, daß der Vertragsassistent die gleiche Tätigkeit ausübt wie ein Universitäts(Hochschul)assistent 3,50 vH,

2. dem Vertragsassistenten, der vollbeschäftigt ist, aber nicht unter Z 1 fällt,
 - a) ab dem fünften für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr .. 2,00 vH,
 - b) vom ersten bis zum vierten Dienstjahr..... 1,50 vH,
3. dem halbbeschäftigten Vertragsassistenten
 - a) ab dem fünften für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigten Dienstjahr.. 1,00 vH,
 - b) vom ersten bis zum vierten Dienstjahr..... 0,75 vH,
4. dem Studienassistenten (der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Hilfskraft, § 18 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, und Art. X Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988)
 - a) bei Vollbeschäftigung 1,00 vH,
 - b) bei Halbbeschäftigung 0,50 vH.

Artikel IV

(1) Bei Hochschullehrern, Vertragsassistenten und Mitarbeitern im Lehrbetrieb sind Nebengebühren nach den Verordnungen BGBl. Nr. 267/1973 und BGBl. Nr. 268/1973, letztere in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 192/1975, die für Zeiträume nach dem 31. August 1988 ausbezahlt worden sind, auf die nach den §§ 49a und 49b des Gehaltsgesetzes 1956, nach den §§ 54a und 54b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und nach Art. III gebührenden Dienstzulagen (Forschungszulagen) und Aufwandsentschädigungen anzurechnen.

(2) Gutschriften von Nebengebührenwerten nach dem Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, die für Zeiträume vor dem 1. September 1988 erworben worden sind, bleiben unberührt.

Artikel V

(1) Art. I ist bei der Berechnung des Emeritierungsbezuges von Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren sowie bei der Berechnung der Ruhegenüsse von Hochschullehrern und der Versorgungsgenüsse nach Hochschullehrern zu berücksichtigen, die nach dem 31. August 1988 aus dem Dienststand ausscheiden.

(2) Bei den unter Abs. 1 fallenden Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren ist die Emeritierungszulage nach Art. III der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986, für den Emeritierungsbezug nicht zu berücksichtigen.

Artikel VI

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 287/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 160 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem als nachgeordnete Dienstbehörde in Betracht kommenden Organ der Universität (Hochschule).“

2. § 163 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

Artikel VII

(1) Einem Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, bei dem bei der Bemessung des Emeritierungsbezuges eine Dienstzulage gemäß § 49a des Gehaltsgesetzes 1956 zugrundegelegt wurde, gebührt keine Zulage gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz in der zuletzt geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 236/1955, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und deren Emeritierung getroffen werden.

(2) Abs. 1 ist auch auf die Fälle des Art. V Abs. 3 letzter Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird, anzuwenden.

Artikel VIII

(1) Es treten in Kraft:

1. die Art. I, III bis V und VII Abs. 1 mit 1. September 1988,
2. die Art. II, VI und VII Abs. 2 mit 1. Oktober 1988.

(2) Art. III Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3 Z 1 bis 3 tritt mit Ablauf des 30. September 1988 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.